

BVGer D-2954/2023 vom 21. April 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2954_2023_d20230421

FR: TAF D-2954/2023 du 21 avril 2023

IT: TAF D-2954/2023 del 21 aprile 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 21. April 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist folglich zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges

D-2954/2023 Seite 7 Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Kostenvorschuss wurde fristgerecht bezahlt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt

D-2954/2023 Seite 8 dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 sowie 2012/5 E. 2.2).

E. 5.1

Zur Begründung seiner Verfügung führte das SEM aus, der Beschwerdeführer habe angegeben, er sei im (...) 2019 nach Kinshasa zurückgekehrt und dort inhaftiert worden. Zuvor habe er bis 2017 bei der Firma D. _____ gearbeitet und ungefähr 1'500 Dirham pro Monat verdient. Diese Aussagen hätten jedoch den Visumsunterlagen widersprochen, weshalb Abklärungen bei der Schweizer Botschaft in Marokko durchgeführt worden seien. Diese hätten ergeben, dass zwischen Oktober 2018 und dem Februar 2019 keine Grenzübertritte des Beschwerdeführers registriert worden seien. Zudem hätten sowohl das Unternehmen selbst als auch Lohnzahlungen und Abrechnungen der marokkanischen Sozialversicherung (Caisse nationale de sécurité sociale [CNSS]) bestätigt, dass er bis Januar 2020 durchgehend bei D. _____ gearbeitet habe, und zwar auch während seiner angeblichen Rückkehr nach Kinshasa. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs habe er sich darauf beschränkt, geltend zu machen, die Visumsunterlagen seien durch Vermittlung von B. _____ und mit dem Einverständnis von D. _____ gefälscht worden. Dabei handle es sich aber um eine unbelegte Behauptung. Zudem scheine es wenig plausibel, dass es möglich gewesen wäre, Einträge bei einer staatlichen Institution wie der CNSS zu fälschen. Dasselbe gelte für die Bankauszüge von H. _____, welche die Lohnzahlungen ebenfalls bestätigen würden. Schliesslich habe der Beschwerdeführer nicht darlegen können, weshalb seine Grenzübertritte, die legal und mit dem Flugzeug erfolgt seien, nicht hätten erfasst werden sollen. Sodann habe er als Beweismittel zwei Kopien von «Flug-Billets» eingereicht, wobei es sich nicht um eigentliche Flugtickets handle. Das eine stelle eine Übersicht für einen Flug von Casablanca über I. _____ nach Kinshasa vom (...) 2019 dar. Es fehlten indessen weitere Belege wie etwa eine Buchungsbestätigung oder ein Boarding Pass. Zudem habe er keinerlei Beweismittel für den angeblichen Rückflug von Brazzaville nach Casablanca eingereicht. In seinen Stellungnahmen habe er nicht überzeugend begründen können, weshalb er entsprechenden Belege nicht vorweisen könne. Insgesamt

sei es daher nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer im (...) 2019 nach Kinshasa zurückgekehrt sei, wo- mit den geltend gemachten Ereignissen dort die Grundlage entzogen sei. Seine Schilderungen in diesem Zusammenhang seien überdies wenig überzeugend ausgefallen. Zwar enthielten sie einzelne Details zu den Ört- lichkeiten, es fehle ihnen aber an persönlichen Bezügen. Was die Ereig- nisse in Marokko betreffe, sei festzuhalten, dass es keine Hinweise darauf

D-2954/2023 Seite 9 gebe, dass diese zu einer Verfolgung in seinem Heimatstaat führen wür- den. Sie seien daher flüchtlingsrechtlich nicht relevant, weshalb auf deren Glaubhaftigkeit nicht weiter einzugehen sei. Es bestünden aber auch dies- bezüglich Zweifel und es falle auf, dass er etwa hinsichtlich seiner ange- blichen exilpolitischen Tätigkeiten und deren Konsequenzen keinerlei Be- weismittel eingereicht habe.

E. 5.2

In der Beschwerdeschrift wurde vorgebracht, dass der Beschwerdefüh- rer die Unterschiede zwischen seinen Angaben und den Visumsunterlagen überzeugend habe erklären können. So habe er dargelegt, dass D. _____ bereit gewesen sei, ihm Dokumente auszustellen, die ein weit höheres Salär und eine durchgehende Anstellung bis im Jahr 2019 ausge- wiesen hätten, um den Erhalt eines Visums zu erleichtern. Weiter habe er Kopien von «Flug-Billetts» vorgelegt, welche den Abklärungen der Schwei- zer Botschaft in Marokko widersprechen würden. Diese seien vom SEM nicht berücksichtigt worden, weil er keine weiteren Beweismittel zu seinen Flugreisen habe vorlegen können. Damit verletze die Vorinstanz den Un- tersuchungsgrundsatz und verhalte sich willkürlich, zumal er überzeugend habe darlegen können, weshalb er über keine Bordkarte verfüge. Zudem sei es ihm trotz allen Bemühungen nicht gelungen, das Flugticket für die Reise von Brazzaville nach Marokko zu finden. Letzteres sei aber nicht Teil der Fluchtgründe, weshalb er nicht verpflichtet sei, dies glaubhaft zu ma- chen. Die Einschätzung des SEM, dass er im (...) 2019 nicht nach Kinshasa zurückgekehrt sei, stütze sich allein auf die Abklärungen der Bot- schaft, welche jedoch durch die von ihm vorgelegten Beweismittel sowie seine Aussagen in Frage gestellt würden. Weiter enthielten seine Schilde- rungen zu den Ereignissen im Kongo durchaus persönliche Bezüge und Gefühle, etwa dass er Angst um sein Leben gehabt habe. Überdies er- staune, dass allein eine Botschaftsabklärung in Marokko vorgenommen worden sei, nicht aber in der Demokratischen Republik Kongo, wo sich die Verfolgungshandlungen zugetragen hätten. Der Beschwerdeführer habe sodann erklärt, dass seine Reisen von der C. _____ organisiert worden seien und diese über ein grosses Netzwerk verfüge, welches bis in die Re- gierungen von einigen Ländern reiche. Dies sei der Grund, warum hinsicht- lich des Visumsgesuchs alles so habe arrangiert werden können, dass es einer Überprüfung standhalte. Weiter sei festzuhalten, dass auf Betreiben der kongolesischen Botschaft in Marokko zwei Strafverfahren gegen ihn eingeleitet worden seien. Zudem sei er wegen seiner politischen Aktivitäten mit dem Tod bedroht worden und es deute vieles darauf hin, dass die Dro- hungen von den kongolesischen Behörden ausgegangen seien. Er sei da- her einer Verfolgung ausgesetzt, sowohl in Marokko als auch im Kongo.

D-2954/2023 Seite 10 Schliesslich habe er bereits in der Anhörung erklärt, weshalb er keine Un- terlagen zu seinen politischen Aktivitäten in Marokko vorlegen könne.

E. 6.1

Nach eingehender Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Erwägungen des SEM in der angefochtenen Verfügung zu bestätigen sind. Der Beschwerdeführer hat im Rahmen seines Visumsgesuchs bei den spanischen Behörden verschiedene Unterlagen eingereicht, welche seinen Aussagen bei der Anhörung widersprechen. Dabei handelt es sich nicht nur um Dokumente von D._____, welche das Unternehmen angeblich auf Veranlassung von B._____ gefälscht habe. Es wurden auch Bankauszüge von H._____ vorgelegt, welche den Eingang von Lohnzahlungen im Jahr 2019 – als der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge längst nicht mehr bei D._____ gearbeitet hat – bestätigen (vgl. SEM-Akte [...] -19/28 [nachfolgend Akte 19]). Von zentraler Bedeutung ist weiter, dass sich bei den Akten Unterlagen der staatlichen Institution CNSS befinden, die unter anderem festhalten, dass der Beschwerdeführer von Juli 2010 bis November 2019 durchgehend bei D._____ gearbeitet und dabei insgesamt über 600'000 Dirham verdient hat. Ebenso liegt eine detaillierte Aufstellung der CNSS vor, welche die monatlichen Löhne des Beschwerdeführers von 2016 bis Ende 2019 – die zwischen knapp 4'000 und gut 7'000 Dirham liegen – ausweist, inklusive (...) 2019, als er angeblich in den Heimatstaat zurückgereist ist (vgl. Akte 19). Diese Unterlagen stammen nicht von D._____ und laufen seinen Angaben, wonach er 2017 entlassen sowie zuvor etwa 1'500 Dirham verdient habe (vgl. SEM-Akte [...] -20/28 [nachfolgend Akte 28], F71 und F117 f.), diametral zuwider. Dabei gelang es dem Beschwerdeführer nicht, diese Unterschiede zu erklären. Seine wiederholte Behauptung, er habe die Dokumente von D._____ mithilfe von Herrn B._____ respektive der C._____ erhalten, überzeugt dabei keineswegs. Weder die Bankunterlagen noch die Auszüge der Sozialversicherung stammen von D._____ und die darin aufgeführten Informationen wurden im Rahmen der Botschaftsabklärung bestätigt (vgl. SEM-Akte [...] -25/4 [nachfolgend Akte 25]). Wie es D._____ oder der C._____ gelungen sein soll, nicht nur gefälschte Unterlagen vorzulegen, sondern auch deren Verifizierung bei der CNSS zu ermöglichen, ist nicht ansatzweise ersichtlich. Der pauschale Hinweis auf das Vorkommen von Korruption in Marokko sowie das angeblich grosse Netzwerk der C._____, welches bis in die Regierungen einzelner Staaten reiche, vermag dies offensichtlich nicht ausreichend zu erklären.

D-2954/2023 Seite 11

E. 6.2

Weiter wurde im Rahmen der Botschaftsabklärung festgestellt, dass zwischen Ende 2018 und Februar 2020 keinerlei Grenzübertritte des Beschwerdeführers registriert worden sind (vgl. Akte 25). Eigenen Angaben zufolge verliess er Marokko im Jahr 2019 unter Verwendung seines eigenen Reisepasses (vgl. Akte 20, F84 f.) auf dem Luftweg, womit sein Grenzübertritt hätte vermerkt werden müssen. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs legte der Beschwerdeführer die Kopie eines «Flug-Billetts» von Casa blanca via I._____ nach Kinshasa am (...) 2019 vor (vgl. SEM-Akte [...] -33/2 [nachfolgend Akte 33]) und führte aus, dies stelle die Abklärungen der Botschaft in Frage. Diesbezüglich ist einerseits festzuhalten, dass es sich lediglich um eine Kopie respektive einen Ausdruck handelt. Bereits deswegen kommt dem Dokument nur ein geringer Beweiswert zu, da ein solches leicht gefälscht werden kann. Der Beschwerdeführer erklärt sodann nicht, weshalb er nur diesen Ausdruck, aber keine weiteren der vom SEM eingeforderten Unterlagen zu seinen Flugreisen – etwa einen Boarding Pass, eine Buchungsbestätigung oder ein Auszug aus dem Buchungsportal von Turkish Airlines – vorlegen kann. Selbst wenn ihm der Boarding Pass

in Kinshasa abgenommen worden wäre, erklärt dies nicht das Fehlen von jeglichen anderen Dokumenten. Unklar ist auch, weshalb er keine Beweismittel für die angebliche Rückreise von Brazzaville nach Marokko einreichen konnte. Seiner entsprechenden Angabe, er habe trotz Bemühungen nichts gefunden, fehlt es an jeglicher Substanz. Auffallend ist zudem, dass die beiden eingereichten «Flug-Billetts» jeweils Zwischenstopps in I. _____ – und bei der Reise im Februar 2020 zusätzlich in J. _____ – aufzuführen, welche der Beschwerdeführer seinerseits anlässlich der Befragungen nie erwähnt hat (vgl. Akte 33 sowie SEM-Akte [...]16/4 und Akte 20, F35). Vielmehr hat er auf die Frage, durch welche Länder er in die Schweiz geflogen sei, geantwortet, er habe einen Flug von Mauretanien nach Madrid genommen (vgl. Akte 20, F92). Dies verstärkt die Zweifel an der Authentizität der erst später eingereichten «Flug-Billetts». Er lieferte im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs denn auch keine Erklärung dazu, weshalb er die Zwischenstopps zuvor nicht erwähnt hatte, obwohl er vom SEM auf diesen Umstand hingewiesen worden war (vgl. SEM-Akten [...]34/4 und -35/10 [nachfolgend Akte 35]). Angesichts der genannten Ungereimtheiten sind die Kopien der «Flug-Billetts» nicht geeignet, die Abklärungen der Schweizer Botschaft in Frage zu stellen. Es ist somit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nicht, wie von ihm angegeben, im (...) 2019 Marokko mit seinem eigenen Reisepass auf dem Luftweg nach Kinshasa gereist und im (...) 2019 wieder zurückgekehrt ist.

D-2954/2023 Seite 12

E. 6.3

Vor diesem Hintergrund stellte das SEM zu Recht fest, dass den Vorbringen des Beschwerdeführers zu seiner angeblichen Festnahme in Kinshasa die Grundlage entzogen ist. Zutreffend wies es auch darauf hin, dass es seinen diesbezüglichen Schilderungen weitestgehend an Substanz und persönlichen Bezügen fehlt. Der Hinweis in der Beschwerdeschrift, er habe an zwei Stellen erwähnt, dass er Angst gehabt habe, was als persönliche Gefühlsäusserungen zu werten sei, reicht nicht aus, um seine Darstellung glaubhaft erscheinen zu lassen.

E. 6.4

Schliesslich ist in Übereinstimmung mit dem SEM festzuhalten, dass auch hinsichtlich der geltend gemachten Ereignisse in Marokko erhebliche Zweifel bestehen. Der Beschwerdeführer will dort bereits im Jahr 2008 eine Organisation für kongolesische Studenten gegründet und sich in der Folge an zahlreichen exilpolitischen Aktivitäten beteiligt oder diese gar mitorganisiert haben. Es ist indessen nicht nachvollziehbar, dass er zu diesen Tätigkeiten, die sich über mehrere Jahre hinweg fortgesetzt haben sollen, keinerlei Beweismittel vorlegen kann. Entgegen der auf Beschwerdeebene vertretenen Ansicht vermag seine Aussage in der Anhörung, dass er alles gelöscht habe sowie ihm nach seiner Ankunft in der Schweiz alle Unterlagen abgenommen worden seien (vgl. Akte 20, F209 ff.), keineswegs zu überzeugen. Es wäre auch zu erwarten gewesen, dass er zumindest über seine sozialen Kontakte in Marokko oder seine Verbindungen zur C. _____ entsprechende Belege hätte erhältlich machen können. Des Weiteren gibt es, wie das SEM zutreffend festgestellt hat, keine konkreten Hinweise dafür, dass die Ereignisse in Marokko eine Verfolgung des Beschwerdeführers im Kongo nach sich ziehen könnten. Soweit er auf die in den Jahren 2008 und 2012 gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren hinweist, ist festzuhalten, dass er dabei eigenen Angaben zufolge freigesprochen worden ist (vgl. Akte

20, F122 und F127). Zudem wurden weder in Bezug auf die angeblichen telefonischen Drohungen noch betreffend die Vorladungen des marokkanischen Geheimdienstes Belege eingereicht. Letztere sind insbesondere deshalb anzuzweifeln, weil er geltend machte, die Befragung seines Vorgesetzten durch den Geheimdienst zu seiner Entlassung bei D._____ im Jahr 2017 geführt haben soll, während sowohl die Visumsunterlagen als auch die Botschaftsabklärung gezeigt haben, dass er bis Ende 2019 dort arbeitete.

E. 6.5

Zusammenfassend ist es als nicht glaubhaft zu erachten, dass der Beschwerdeführer im (...) 2019 von Marokko in seinen Heimatstaat zurückgekehrt und dort festgenommen, insbesondere zu seinen Verbindungen zur C._____ befragt und rund zwei Wochen inhaftiert worden ist. Ebenso

D-2954/2023 Seite 13 wenig ist anzunehmen, dass er sich im geltend gemachten Ausmass exilpolitisch betätigt hat. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die von ihm vorgebrachten Ereignisse in Marokko eine Verfolgung im Heimatstaat nach sich ziehen würden, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Seine Vorbringen vermögen insgesamt den Anforderungen an das Glaubhaftmachen im Sinne von Art. 7 AsylG respektive an die Asylrelevanz (Art. 3 AsylG) nicht zu genügen. Das SEM hat somit zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet. Ergänzend ist festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer gemäss den vorliegenden Akten in einem Ehevorbereitungsverfahren mit seiner Landsfrau K._____ (N [...]) befindet, welche in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurde. Daraus lässt sich indessen praxisgemäss noch kein Anspruch auf einen dauerhaften Verbleib in der Schweiz ableiten (vgl. etwa Urteil des BVGer D-3621/2019 vom 11. November 2019 E. 9.2 m.w.H.). Zudem berief sich der Beschwerdeführer während des vorinstanzlichen Verfahrens nie auf diese Beziehung oder machte geltend, er beabsichtige eine Eheschliessung. Das Paar wohnt denn auch nicht im gleichen Kanton und es liegen auch keine anderweitigen Hinweise vor, wonach bereits eine gefestigte, eheähnliche Beziehung vorliegen könnte. Vor diesem Hintergrund kann der Beschwerdeführer aus dem Ehevorbereitungsverfahren derzeit nichts zu seinen Gunsten ableiten. Daran ändert auch ein potenzieller Anspruch auf eine Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Vorbereitung des Eheschlusses nichts, da es sich dabei um eine rein provisorische und zeitlich begrenzte Massnahme handelt, wobei die Beurteilung der entsprechenden Voraussetzungen Sache der kantonalen Behörden ist (vgl. Urteil des BVGer D-6304/2018 vom 12. Dezember 2018 S. 8). Dem Beschwerdeführer ist es jedoch unbenommen, bei den dafür zuständigen Stellen ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den

D-2954/2023 Seite 14 gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.3

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR

D-2954/2023 Seite 15 Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies ist ihm – unter Hinweis auf die obenstehenden Erwägungen zur Flüchtlingseigenschaft und zum Asylpunkt – indessen nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.4.2

Der Beschwerdeführer stammt aus Kinshasa, wo weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt herrschen. Auch wenn sich die wirtschaftlichen Gegebenheiten vor Ort für die Bevölkerung häufig als schwierig erweisen, spricht dies gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts noch nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges (vgl. etwa Urteil des BVGer D-2718/2022 vom 15. September 2022 E. 6.3.2). Zwar hat der Beschwerdeführer seine Heimat im Jahr 2004 nach dem Abschluss des Gymnasiums verlassen, um nach Marokko zu gehen (vgl. Akte 20, F69 f.). Dort erlangte er in der Folge einen Hochschulabschluss und war viele Jahre lang erwerbstätig (vgl. Akte 20, F71 ff. und Akte 19, insbesondere Auszüge der CNSS). Angesichts seiner universitären Bildung und seiner weitreichenden Arbeitserfahrungen ist davon auszugehen, dass es ihm möglich sein wird, sich in der Heimat wirtschaftlich wieder einzugliedern. Das SEM wies überdies zu Recht darauf hin, dass sowohl seine Eltern als auch weitere Verwandte nach wie vor im Kongo leben (vgl. Akte 20, F44 ff.), was seine Angabe, er verfüge dort über kein Beziehungsnetz, relativiert. Ungeachtet des Umstands, dass er seit längerer Zeit nicht mehr im Heimatstaat gelebt hat, kann deshalb angenommen werden, dass er sich wieder integrieren kann, zumal er dort sozialisiert worden ist. Weiter werden dem Beschwerdeführer in den eingereichten Arztberichten eine Anpassungsstörung sowie Knieprobleme diagnostiziert, wobei als Behandlungsmassnahmen insbesondere wiederholte psychologische Gespräche respektive physiotherapeutische Übungen genannt werden (vgl. Akte 35). Auch wenn diese Beschwerden eine gewisse Beeinträchtigung darstellen,

D-2954/2023 Seite 16 erscheinen diese nicht derart gravierend, als dass er deswegen im Fall der Rückkehr in eine medizinische Notlage geraten könnte. Insgesamt erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E. 8.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich eingestuft. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Zudem ist der rechtserhebliche Sachverhalt als richtig und vollständig festgestellt zu erachten. Es besteht insbesondere keine Veranlassung, allfällige Abklärungen über die Schweizer Botschaft im Kongo oder weitergehende Untersuchungsmassnahmen hinsichtlich des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers vorzunehmen. Für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz bleibt somit kein Raum. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 13. Juni 2023 einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

D-2954/2023 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.